



# Kunststoffsammlungen: Checkliste für Gemeinden

Juni 2016



In den letzten Jahren und Monaten sind aus der Initiative von Unternehmen und kommunalen Zweckverbänden verschiedene Angebote mit Sammelsäcken für Kunststoffe und teilweise andere Materialien entstanden. OKI anerkennt diese Realitäten, sieht aber bei einer unkoordinierten Verbreitung von Insellösungen mit einer zweiten Sackgebühr die Gefahr, dass etablierte und teilweise separat finanzierte Sammelsysteme in ihrer Effizienz massiv beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies kann nicht im Interesse der Gemeinden sein, weil in einem solchen Fall die kommunalen Aufgaben unnötig zunehmen und die Kosten für die kommunale Abfallwirtschaft steigen würden. Weitere Informationen:

[Positionspapier OKI und Swissrecycling Juni 2016](#)

[Swissrecycling: Hintergrundinfos und Anforderungen an die Sammlung von Kunststoffen \(06-2016\)](#)

Der nachfolgende Faktencheck und die Checkliste sollen die Gemeinden beim Umgang mit diesen neuen Angeboten unterstützen, damit die geschilderten Effekte vermieden werden können.

## Faktencheck

- 1. Ist es gestattet, dass private Anbieter ihre Sammelsäcke direkt den Haushalten anbieten?**  
Nein, denn alle Wertstoffe aus Haushalten - soweit nicht speziell geregelt - unterliegen gemäss nationalem Umweltschutzgesetz Art. 31b dem kantonalen Monopol für Siedlungsabfälle. Wenn also ein Unternehmen ein Angebot für einen Sammelsack lanciert, benötigt es eine Konzession des Kantons oder der Gemeinde, je nachdem ob der jeweilige Kanton die Zuständigkeit für Siedlungsabfälle an die Gemeinden delegiert hat.
- 2. Gibt es bald eine national einheitliche Lösung?**  
OKI beurteilt derzeit die Chancen als gering. Der Bund hat mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) keine neue Rechtsgrundlage für einen national einheitliche Kunststoffsammlung geschaffen. Eine solche war in der Revision des Umweltschutzgesetzes ansatzweise vorgesehen. Das Parlament hat diese Vorlage jedoch 2015 verworfen. Im Weiteren ist der Vollzug des Abfallmonopols in den Kantonen uneinheitlich. Einige Kantone regeln den Umgang mit Kunststoffsammlungen einheitlich, andere überlassen die Entscheide den Gemeinden. Erfreulich ist, dass die grossen nationalen Detailhändler neben der PET-Sammlung auch eine Sammlung für Kunststoffflaschen anbieten. Dieses für den Konsumenten kostenlose Angebot gerät jedoch durch die Ausbreitung von gemischten Sammelsäcken unter Druck.
- 3. Unsere Gemeinde möchte mehr Kunststoff sammeln: Gibt es Alternativen zu Kunststoffsammelsäcken?**  
Ja, Gemeinden können beispielsweise als Ergänzung zur Sammlung beim Handel an bedienten Entsorgungshöfen auch eine Sammlung von Kunststoffflaschen anbieten und das Material über Recyclingdienstleister vermarkten. OKI favorisiert momentan dieses Modell.  
[Link Positionspapier OKI, Swissrecycling VBSA 2014](#)

## Checkliste zum Thema Kunststoffsammlungen

Falls in ihrer Gemeinde die Einführung einer Kunststoffsacksammlung zur Diskussion steht, empfiehlt OKI folgende Fragen zu prüfen:

- 1. Konkurrenzieren das neue Angebot bestehende und etablierte Sammelsysteme?**  
OKI empfiehlt, insbesondere Gemischtsammlungen mit PET-Getränkeflaschen und Aludosen nicht zuzulassen. Der Konsument hat für die Verwertung mit einem vorgezogenen Beitrag schon beim Kauf bezahlt. Die Branchenorganisationen PET Recycling Schweiz und Igora stellen das Recycling sicher. Auch für Plastikflaschen mit Deckel haben die beiden grössten Detailhändler ein Rücknahmesystem aufgebaut.
- 2. Wie gut nutzt ihre Kehrrichtverwertungsanlage die Energie?**  
Falls die KVA, welche die Abfälle ihrer Gemeinde verwertet eine gute Energienutzung hat, ist der ökologische Vorteil bei einer separaten Kunststoffsammlung nur minimal.  
[Link Graphik des VBSA zu den Energienutzungsgraden der KVA](#)  
[Link Multikriterienanalyse Renergia und Zentralschweizer Umweltdirektoren](#)
- 3. Wie und wo erfolgt die Verwertung der Sammelware?**  
Transparenz ist für die Glaubwürdigkeit von Recycling wichtig. Die Art und Weise, die Orte (Inland/Ausland) der Verwertung sowie die effektive stoffliche Recyclingquote müssen bekannt sein.

**4. Welche Leistungen muss die Gemeinde bei der Zusammenarbeit mit einem Sackanbieter selber erbringen?**

Prüfen Sie, ob ein neues Sammelsystem die zusätzlichen kommunalen Aufgaben auflistet und die Kosten dafür aufzeigt:

Beispiele sind:

- Informationsarbeit
- Verkauf von Säcken sicherstellen
- Betreuung von Sammelstellen, Lagervolumen bereithalten
- Abholungen disponieren und organisieren.

**5. Was kostet das Sammelsystem und wer trägt welche Kosten?**

Verlangen Sie vom Anbieter nachvollziehbare Angaben über die Systemkosten und klären sie die Finanzierung in einem Vertrag.

- Kann Ihnen der Anbieter die Kostenstruktur und die Finanzierung plausibel erklären?
- Soll die Finanzierung zulasten der Abfall-Grundgebühr oder mit einer zweiten Sackgebühr erfolgen?
- Besteht eine Regelung, wie mit Änderungen der Wertstoffpreise umgegangen wird?
- Erhält die Gemeinde bei guter Marktlage einen Vergütungsanteil für den Warenerlös?
- Bei einem Sackgebührenmodell: Werden allfällige Logistikleistungen der Gemeinde entschädigt? Deckt der Sackpreis auch die allfälligen Leistungen der Gemeinde?

**6. Haben Sie eine Risikobeurteilung vorgenommen?**

Je nach Entwicklungen auf dem internationalen Sekundärrohstoffmarkt kann der Businessplan des Anbieters nicht mehr realistisch sein. Abbau von Leistungen, Forderungen nach höheren Vergütungen oder der die Einstellung der Sammlung können die Folge sein.

Klären Sie die Bonität des allfälligen Systemanbieters und prüfen Sie gemeinsam mit dem Anbieter die Konsequenzen für die Sammlung bei einer markant besseren und schlechteren Marktsituation.

**7. Muss eine Konzession für die Sammlung ausgeschrieben werden?**

Wenn das Gemeinwesen die Sammlung selber organisiert und durchführt, braucht es keine Ausschreibung. Wenn die Gemeinde einen Privaten für diese Tätigkeit beizieht, muss eine Konzession erteilt werden, die öffentlich ausgeschrieben wird und mittels eines anfechtbaren Entscheids eröffnet wird. Wenn es neben der Konzession auch um eine Dienstleistung geht, die den Charakter eines öffentlichen Beschaffungsauftrags hat, ist das Beschaffungsrecht massgebend. Dies gilt bei teilbaren Leistungen für den Teil des öffentlichen Auftrags.

Wird mit einem externen Anbieter zusammengearbeitet, sollte unbedingt ein Vertrag erstellt werden, in dem die Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien sowie die Vergütung, Teuerung, Schnittstellen, Kündigungsfristen etc. geregelt werden.

**Gut zu wissen:**

*Der gemischte Verpackungssammelsack in Deutschland «Der Gelbe Sack» ist laut den aktuellen fachlichen und politischen Diskussionen höchst umstritten. Die tatsächlichen Wiedereinsatzquoten an hochwertigen Kunststoffmaterialien sind mit rund 20% ernüchternd. Der Trend geht eher in Richtung mehr sortenreiner Sammlungen. Damit ist klar: Die Erfahrungen unseres Nachbarlandes mit der gemischten Wertstoffsammlung sind ernst zu nehmen und legen nahe, das bisherige Schweizer Erfolgsmodell mit sortenreiner Sammlung weiterzuführen.*

[Quelle: Hintergrundpapier VKU zum Wertstoffgesetz \(2015\), Seite 5](#)